



FAKTEN ÜBER UNGARN

Außenministerium, Budapest

1/2002

Gesetz über die in den Nachbarstaaten Ungarns lebenden Ungarn: Interessen und Ziele

Das ungarische Parlament setzte sich mit dem Gesetz Nr. LXII vom Jahre 2001 das Ziel, die Wahrung der sprachlichen und kulturellen Identität der in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn auf dem Territorium des Staates zu fördern, in dem sie leben.

Das Ziel der ungarischen Regierung besteht darin, dass die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn in ihrem Geburtsland ihr Auskommen und Wohlergehen finden. Gemäß den Angaben der in der jüngsten Vergangenheit durchgeführten, maßgebenden Meinungsforschungen beschäftigt sich jedoch ein Viertel der in den Nachbarstaaten Ungarns lebenden Ungarn mit dem Gedanken der Übersiedlung nach Ungarn.

Die Entstehung und die erfolgreiche Durchführung des Gesetzes über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn können die Bedingungen für das Verbleiben der Ungarn in ihrem Geburtsland günstig beeinflussen, und in diesem Fall würde die Übersiedlungsabsicht bedeutend abflauen. Die Rechtsvorschrift dient der Wahrung der nationalen Identität der in den Nachbarstaaten Ungarns als Minderheit lebenden Ungarn sowie unterstützt ihre Einfügung in das politische und gesellschaftliche System der Staaten, deren Staatsbürger sie sind.

Ungarn wollte mit der Verabschiedung dieses Gesetzes gleichzeitig auch zum grundlegenden europäischen Wertesystem sowie zur Bewahrung und Entwicklung der kulturellen Vielfalt beitragen.

Das Gesetz über die in den Nachbarstaaten Ungarns lebenden Ungarn trat am 1. Januar 2002 in Kraft.

DIE HINTERGRÜNDE DES GESETZES

Die Geschichte des 20. Jahrhunderts machte die ungarische Nation zu einem der am meisten „verstreuten“ Völker der Welt. Infolge der die beiden Weltkriege abschließenden Friedensverträge, der rechten und linken Diktaturen und der Revolution von 1956 waren etwa dreieinhalb Millionen Ungarn im Karpatenbecken, an ihrem ursprünglichen Geburtsort gezwungen, ihr Dasein als

Minderheit zu führen, und anderthalb Millionen von ihnen mussten in der Diaspora leben. Die Monarchie Österreich-Ungarn, Verliererin des Ersten Weltkrieges, zerfiel, und infolge des Friedensvertrags von Versailles (für Ungarn Trianon) (1920) verlor das tausendjährige, historische Ungarn zwei Drittel seines ehemaligen Territoriums, und ein Drittel seiner Bevölkerung ungarischer Nationalität geriet – obwohl es in seinem Geburtsland blieb – unter die Oberhoheit der Nachbarstaaten und wurde zur nationalen Minderheit.

Für die Republik Ungarn ist der Schutz aller nationalen Minderheiten außerordentlich wichtig. Infolge seiner geographischen Lage und im Laufe seiner stürmischen Geschichte sammelte Ungarn bedeutende Erfahrungen beim Umgang mit den Sorgen der Minderheiten unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Grenzen Ungarns lebten.

Diese Gemeinschaften spielten in der ungarischen Geschichte immer eine wichtige Rolle, sowohl in kultureller als auch in zivilisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht trugen sie zur Entwicklung Ungarns bei. Die Bewahrung dieser kulturellen Vielfalt war für die ungarische Gesellschaft immer wichtig. Ungarn war im Laufe seiner tausendjährigen Geschichte ein aufnehmendes Land, wo diejenigen, die aus der Region kamen, ein neues Zuhause fanden.

In Ungarn wurde im Jahre 1993 ein zeitgemäßes und fortschrittliches Gesetz über die Minderheiten verabschiedet, das innerhalb Ungarns die Errichtung von Selbstverwaltungen der Minderheiten und kulturellen Autonomien ermöglichte, wobei der staatstragende Charakter und die freie Identitätswahl der Minderheiten akzeptiert wurden. Es wird für natürlich gehalten, dass die auf dem Territorium Ungarns lebenden Nationalitäten von ihren Vaterländern unterstützt werden.

Das vom Parlament im Jahre 2001 mit großer Mehrheit verabschiedete Gesetz gewährt dementsprechend den außerhalb Ungarns lebenden ungarischen Minderheiten solche Unterstützungen, die mit den internationalen Normen und der europäischen Praxis im Einklang stehen.

Ungarn möchte – wie das mehrmals betont wurde – die Verantwortung des Staates, dessen Staatsbürger Mitglieder der ungarischen

Minderheit sind, auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes nicht übernehmen.

Das neue Gesetz übt auch dadurch eine stabilisierende Wirkung aus, dass es zur Wahrung der Identität der außerhalb Ungarns lebenden Minderheiten und zu ihrem Wohlergehen in ihrem Geburtsland und der Vorbeugung einer erheblichen Welle der Migration beiträgt.

KONSULTATIONEN ÜBER DAS GESETZ

Die Vorbereitung des Gesetzes erfolgte bei vollständiger Transparenz in Ungarn und international. Die ungarische Regierung hat vor der Verabschiedung des Gesetzes vom Parlament die betroffenen Staaten über die Konzeption, den Inhalt und die Ziele des Gesetzentwurfes kontinuierlich und regelmäßig informiert und ihre Ansichten berücksichtigt. So zum Beispiel wurden die den Wirtschaftsgesellschaften zu gewährenden Unterstützungen gerade auf Anregung der rumänischen Seite aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Die ungarische Regierung führt auch über die Anwendung des Gesetzes regelmäßige Konsultationen und wertet die Erfahrungen gemeinsam mit den betroffenen Ländern aus. Dieser Tatsache ist es zu verdanken, dass das In-Kraft-Treten des Gesetzes reibungslos, im Einverständnis mit den betroffenen Nachbarstaaten erfolgt ist. Es ist besonders wichtig, dass das Einverständnis mit Rumänien – dem Land, in dem die größte ungarische Gemeinschaft lebt – auch in einer Sondererklärung der Regierungschefs festgehalten wurde. Darin wurden wichtige Elemente der Durchführung des Gesetzes – zum Beispiel die Bedingungen für die Tätigkeit der Informationsbüros, die Aspekte der gleichen Behandlung der aus Rumänien kommenden Arbeitnehmer und die Einschränkung der Erteilung des Angehörigenausweises in Rumänien – bestimmt. Es ist ebenfalls wichtig, dass die ungarische Regierung auch mit der Slowakei regelmäßig Konsultationen über die Einzelheiten der Anwendung des Gesetzes führt.

DIE WICHTIGSTEN ELEMENTE DES GESETZES

Die Gültigkeit des Gesetzes erstreckt sich auf die in der Republik Kroatien, der Föderativen Republik Jugoslawien, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik oder der Ukraine über einen Wohnsitz verfügende Person nicht ungarischer Staatsangehörigkeit, die sich zur ungarischen Nationalität bekennt, ihre ungarische Staatsangehörigkeit nicht durch freiwilligen

Verzicht verloren hat und über keine zum ständigen Aufenthalt in Ungarn berechtigende Genehmigung verfügt.

Den unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Personen stehen in Ungarn auf dem Gebiet der Kultur die gleichen Rechte wie den ungarischen Staatsbürgern zu.

Diesen Personen werden in Ungarn Reisevergünstigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel im Orts- und Nahverkehr gewährt.

Die in den Nachbarstaaten Ungarns lebenden ungarischen Jugendlichen können in den Hochschuleinrichtungen der Republik Ungarn – in einer Anzahl, die jedes Jahr bestimmt wird – am Universitäts- oder Hochschulstudium teilnehmen.

Die in einem Nachbarstaat in ungarischer Sprache unterrichtenden, außerhalb Ungarns lebenden ungarischen Pädagogen können an einer regelmäßigen Fortbildung in Ungarn teilnehmen.

Eine Unterstützung für die Erziehung und Ausbildung kann dem Elternteil gewährt werden, der in seinem eigenen Haushalt mindestens zwei minderjährige Kinder erzieht, und wenn diese Kinder an ihrem Wohnort eine Erziehung oder Bildung in ungarischer Sprache bekommen.

Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Person kann auf dem Territorium der Republik Ungarn auch weiterhin aufgrund einer Arbeitsgenehmigung beschäftigt werden, die Genehmigung kann ihr jedoch für drei Monate pro Kalenderjahr ohne die Prüfung der Arbeitsmarktsituation erteilt werden.

Die Republik Ungarn unterstützt die die Ziele der in den Nachbarstaaten lebenden ungarischen nationalen Gemeinschaften fördernden, lokalen zivilen Organisationen.

Zur Inanspruchnahme der Vergünstigungen und Unterstützungen berechtigten der „Ungarische Ausweis“ und der „Ungarische Angehörigenausweis“.

AUSNAHME

Im Laufe der über den Gesetzentwurf geführten Parlamentsdebatte hat die ungarische Regierung Österreich dem räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes entzogen, weil die Zuwendungen nur für die im Burgenland lebende ungarische Minderheit gegolten hätten, die etwa 10 % der in Österreich lebenden Ungarn ausmacht.

Ein Teil der restlichen 90 % der in Österreich lebenden Ungarn hat nämlich als Emigrant seine ungarische Staatsangehörigkeit nicht verloren, und ungarische Staatsbürger dürfen die im Gesetz

festgelegten Zuwendungen nicht in Anspruch nehmen. Ein anderer Teil von ihnen hat jedoch auf die ungarische Staatsbürgerschaft freiwillig, aus eigenem Antrieb verzichtet, deshalb können ihnen wegen dieses Umstandes keine Vergünstigungen gewährt werden. Eine bedeutende Zahl von Ungarn ist aus anderen Ländern der Region nach Österreich übersiedelt. Auch wegen dieser speziellen Situation wäre es nicht erwünscht gewesen, zwischen den sich zur ungarischen Identität bekennenden verschiedenen Gruppen in Österreich zu unterscheiden.

DAS GESETZ UND DAS RECHT SOWIE DIE PRAXIS DES MINDERHEITENSCHUTZES IN EUROPA

Das Gesetz steht in vollem Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen Ungarn und der Europäischen Union. Ungarn erfüllt seine zukünftigen europäischen Integrationsverpflichtungen, das Gesetz wird im Einklang mit dem Beitrittsvertrag und der Regelung der Europäischen Union angewandt.

Das Gesetz entspricht den Tendenzen der europäischen Gesetzgebung. Diese gewährleisten durch die Begünstigung einer Kulturgemeinschaft bzw. der Mitglieder einer außerhalb der Grenzen des Vaterlandes lebenden sprachlichen oder nationalen Minderheit den Schutz und die Pflege der Identität.

Die Rechtsvorschrift berücksichtigt die mit der Förderung der Identität der Minderheiten verbundene Regelung der Europäischen Union sowie die in den Regionen und der Union existierenden Beispiele:

In Griechenland ermöglicht die Verordnung Nr. 4000/3/10 die Ausstellung eines „Speziellen Personalausweises“ für die Albaner griechischer Abstammung, der seinen Inhaber zum ständigen Aufenthalt und dem Eingehen eines Arbeitsverhältnisses in Griechenland berechtigt.

In der Slowakei können die Personen slowakischer Nationalität, die keine slowakischen Staatsbürger sind, aufgrund des Gesetzes Nr. 70/1997 über die im Ausland lebenden Slowaken einen „Ausweis für ausländische Slowaken“ bekommen. Der Ausweis berechtigt auf dem Territorium der Slowakei – unter anderem – zur Inanspruchnahme von Einreisevergünstigungen sowie Vergünstigungen beim Eingehen eines Arbeitsverhältnisses, der Einbürgerung und auf dem Gebiet der Bildung.

In Bulgarien stellt der bulgarische Staat den „im Ausland lebenden Bulgaren“ im Sinne des Gesetzes Nr. 30/2000 über die außerhalb der Republik Bulgarien lebenden Bulgaren Lehrbücher, Lehrmittel und kulturelle

Publikationen zur Verfügung und hilft ihren Organisationen, wenn deren Tätigkeit die Bewahrung der bulgarischen Kultur in der Muttersprache und der religiösen Traditionen zum Ziel hat. Darüber hinaus werden den „im Ausland lebenden Bulgaren“ auf dem Territorium der Republik Bulgarien verschiedene Vergünstigungen – zum Beispiel auf dem Gebiet der Bildung und beim Eingehen eines Arbeitsverhältnisses – gewährt.

In Rumänien wird im Staatshaushalt aufgrund des Gesetzes Nr. 1998/150 „Gewährung von Unterstützungen den rumänischen Gemeinschaften weltweit“ ein Sonderfonds zur Unterstützung der auf dem Territorium anderer Staaten lebenden Rumänen zwecks Finanzierung ihrer Programme auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur, der Jugend und des Sozialwesens geschaffen. Die durch das Gesetz gesicherten Unterstützungen können auch auf dem Territorium ausländischer Staaten in Anspruch genommen werden.

DAS GESETZ HAT KEINE EXTERRITORIALE GÜLTIGKEIT

Die aufgrund des Gesetzes den in den Nachbarstaaten Ungarns lebenden Ungarn als subjektives Recht zu bietenden Vergünstigungen werden ihnen eindeutig und ausschließlich auf dem Territorium der Republik Ungarn gewährt. So hat das Gesetz

über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn auf diese Weise keine extritoriale Gültigkeit. Bei der Durchführung des Gesetzes wird von den ungarischen Behörden auf dem Territorium der Nachbarstaaten keinerlei zum Bereich der Staatsverwaltung gehörende Tätigkeit ausgeübt.

Sowohl die Regierung Ungarns als auch die Regierungen der Nachbarstaaten haben die Absicht, dass das Gesetz keine extritoriale Gültigkeit hat, so kann für die damit verbundenen Vorbehalte aufgrund von gegenseitigem politischen Willen eine entsprechende Lösung gefunden werden.

Die Anwendung des Gesetzes steht in vollem Einklang mit der Rechtsordnung der Nachbarländer und hat keine gegensätzliche Wirkung oder Folge.

BERICHT DER VENEZIANISCHEN KOMMISSION DES EUROPARATES

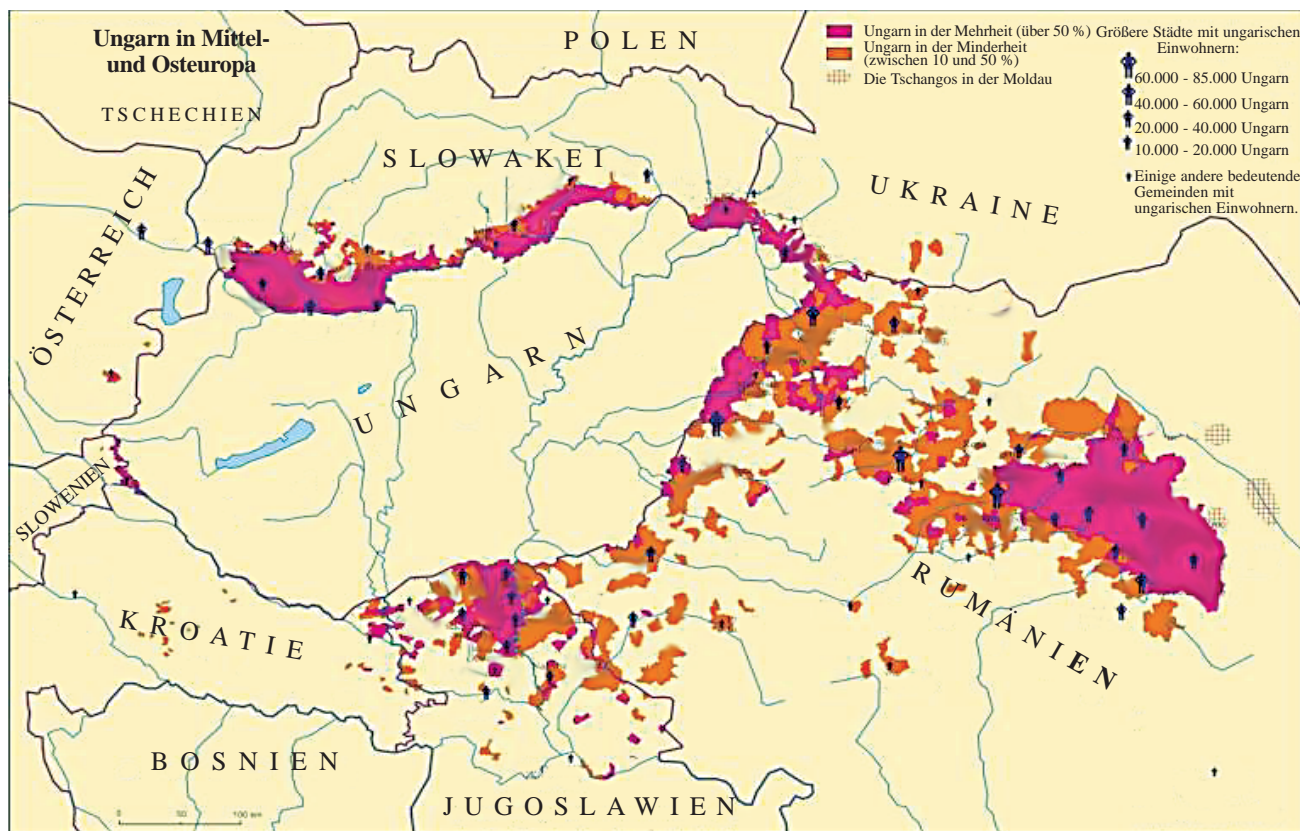
Der Bericht der Venezianischen Kommission des Europarates vom 19. Oktober 2001 hat die Existenzberechtigung des ungarischen Gesetzes bestätigt. „Der Staat kann sich auf fremde Staatsbürger beziehende Rechtsakte erlassen, falls deren Wirkung innerhalb seiner Grenzen zur Geltung kommt.“

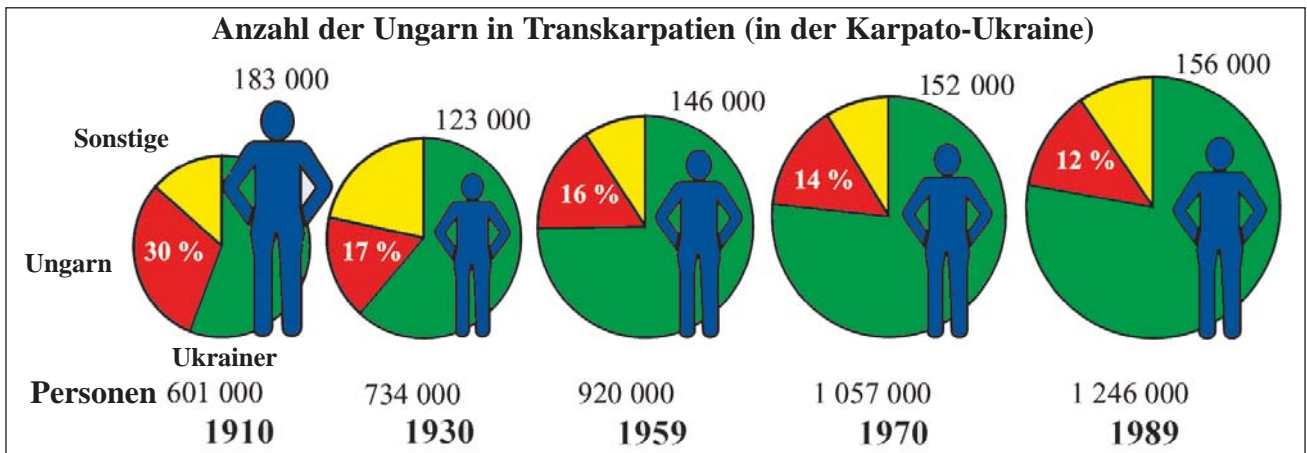
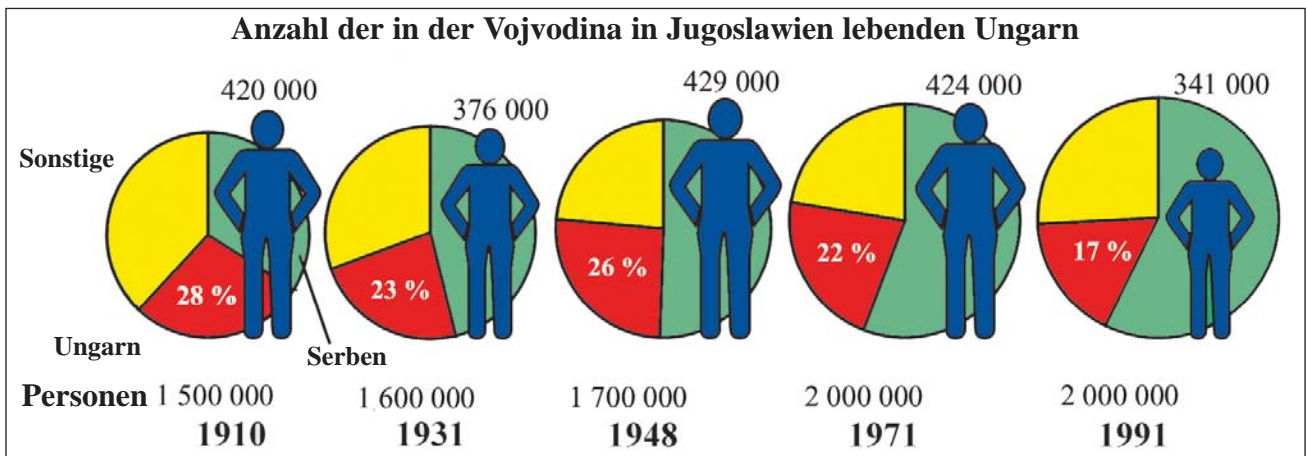
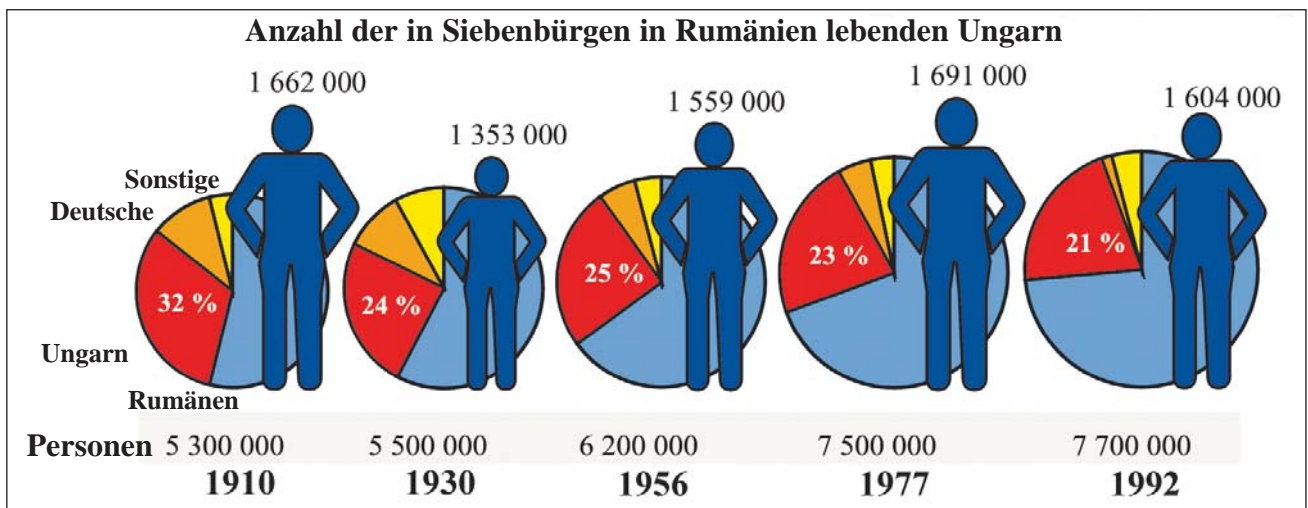
Bei der völkerrechtlichen Analyse wurden die ähnlichen Rechtsvorschriften von neun Ländern – unter ihnen von drei Mitgliedstaaten der EU – überblickt und

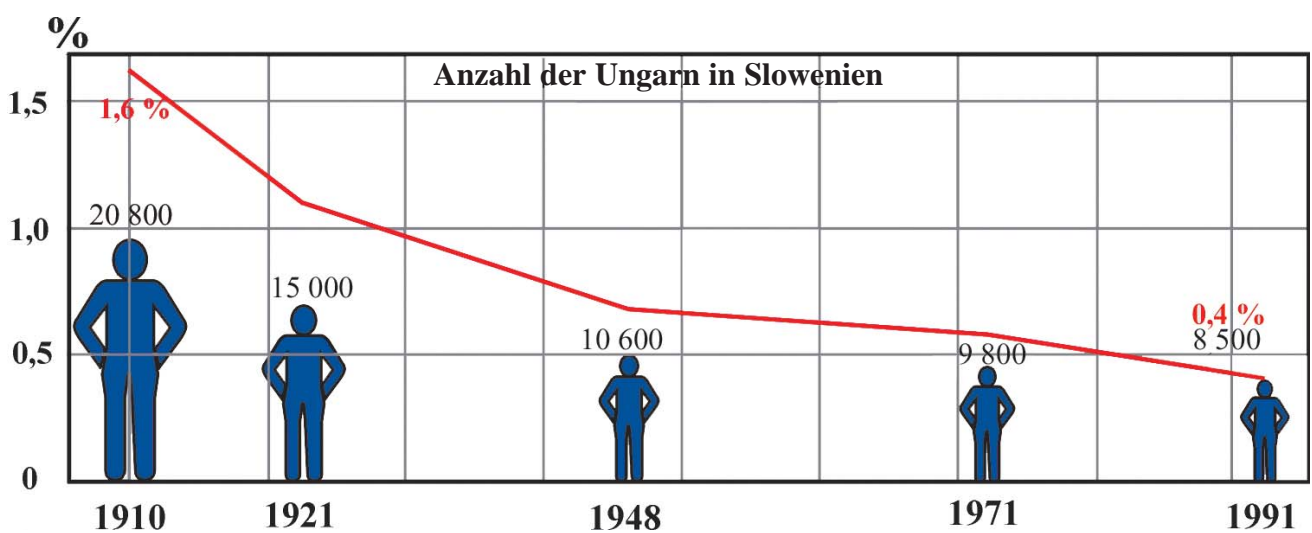
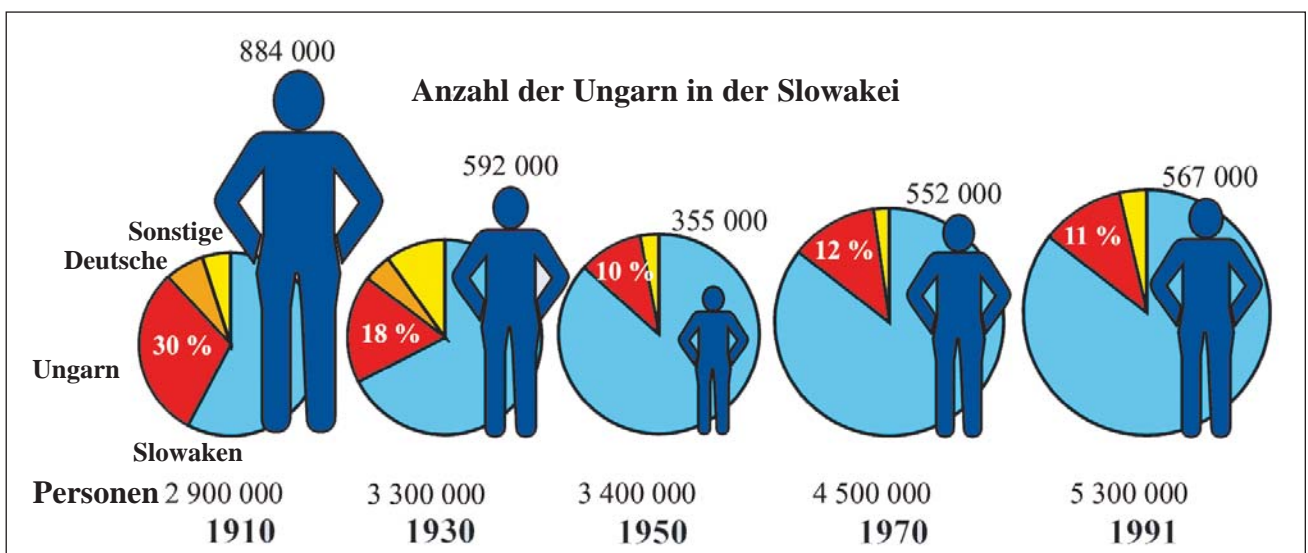
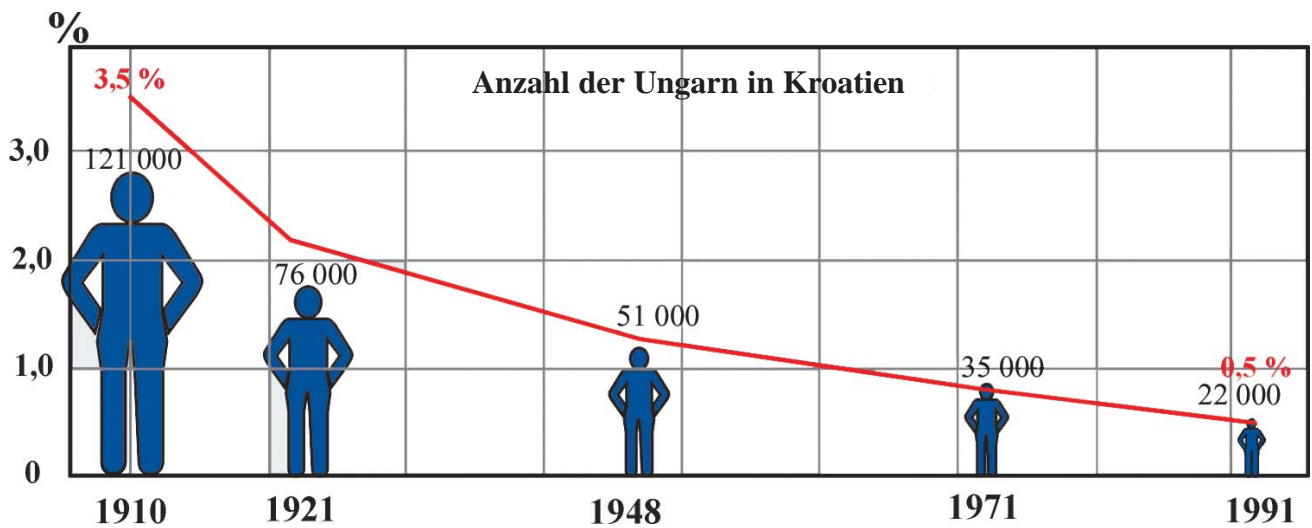
allgemeine Schlussfolgerungen aus den sich auf die jenseits der eigenen Landesgrenzen lebenden Teile ihrer Nationen beziehenden Gesetze Italiens, Österreichs, Griechenlands, Rumäniens, der Slowakei, Bulgariens, Sloweniens, Russlands und Ungarns gezogen. Im Dokument wurde festgestellt: „Für den Schutz der Minderheiten trägt in erster Linie der Staat, in dem sie ihren festen Wohnsitz haben, die Verantwortung. Die Kommission nimmt gleichzeitig zur Kenntnis, dass die Mutterstaaten zwecks Erhaltung der sie verbindenden engen sprachlichen und kulturellen Bande beim Schutz und der Erhaltung ihrer Minderheiten ebenfalls eine Rolle spielen. Europa hat sich als eine auf der Vielfalt von sich verflechtenden sprachlichen und kulturellen Traditionen basierende kulturelle Einheit entwickelt; die kulturelle Vielfalt bedeutet Reichtum, und die Annahme dieses Reichtums stellt eine Voraussetzung für den Frieden und die Stabilität in Europa dar.“

Ungarn beachtet und befolgt aufrichtig die im Bericht der Venezianischen Kommission vom 19. Oktober 2001 formulierten Empfehlungen bei der praktischen Anwendung des Gesetzes Nr. XLII über die in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn.

(Die vollständige Wortlaut des Dokuments ist unter www.kum.hu auf der Homepage des Außenministeriums der Republik Ungarn zu finden)







Graphiken gezeichnet aufgrund der offiziellen Volkszählungsangaben von: Dr. László Sebők, Ungartumforscher, Mitarbeiter des Institutes Teleki

GESETZ Nr. LVII AUS DEM JAHRE 2001

ÜBER DIE IN DEN NACHBARSTAATEN LEBENDEN UNGARN

(inoffizielle Übersetzung)

Vom Parlament wird

- im Interesse der Geltendmachung der in § 6 Absatz (3) der Verfassung verankerten Verantwortung der Republik Ungarn für die außerhalb der Staatsgrenzen lebenden Ungarn, zwecks Förderung der Pflege und der Entwicklung ihrer vielseitigen Beziehungen zu Ungarn,
- unter Beachtung der Bestrebungen der Republik Ungarn auf dem Gebiet der europäischen Integration sowie der Grundsätze der internationalen Organisationen, insbesondere des Europarats sowie der Europäischen Union in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte und des Schutzes der Rechte der Minderheiten,
- in Anbetracht der allgemein akzeptierten Regeln des Völkerrechts und der von der Republik Ungarn eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- in Anbetracht der Entwicklung der bilateralen und multilateralen gutnachbarlichen Beziehungen und der regionalen Zusammenarbeit sowie der Festigung der stabilisierenden Rolle Ungarns in der mitteleuropäischen Region,
- zur Sicherung der Zugehörigkeit der in den Nachbarstaaten lebenden Ungarn zur einheitlichen ungarischen Nation, ihres Wohlergehens in ihrem Geburtsland sowie ihrer nationalen Identität,
- auf Initiative und aufgrund der Vorschläge der Ständigen Ungarischen Konferenz - eines im Interesse der Wahrung und Festigung der nationalen Identität der in den Nachbarstaaten lebenden ungarischen Gemeinschaften funktionierenden und koordinierenden Gremiums,
- ohne Berührung der Begünstigungen und Unterstützungen, die den in anderen Teilen der Welt lebenden Personen ungarischer Nationalität durch Rechtsvorschriften gewährt werden

folgendes Gesetz verabschiedet:

I. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gültigkeit des Gesetzes

§ 1

- (1) Die Gültigkeit des Gesetzes erstreckt sich auf alle in der Republik Kroatien, der Föderativen Republik Jugoslawien, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik oder der Ukraine über einen Wohnsitz verfügenden Personen nicht ungarischer Staatsangehörigkeit, die sich zur ungarischen Nationalität bekennen, die
 - a) ihre ungarische Staatsangehörigkeit nicht durch freiwilligen Verzicht verloren haben, sowie
 - b) über keine sie zum ständigen Aufenthalt in Ungarn berechtigende Genehmigung verfügen.
- (2) Die Gültigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich auch in dem Fall auf den Ehepartner der im Absatz (1) definierten Person und das in ihrem gemeinsamen Haushalt erzogene minderjährige Kind, wenn diese sonst nicht ungarischer Nationalität sind.
- (3) Die Gültigkeit dieses Gesetzes erstreckt sich ferner auf die

Zusammenarbeit mit den in den §§ 13, 17, 18 sowie 25 definierten Organisationen bzw. auch auf ihre Unterstützung.

§ 2

- (1) Die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallende Person bekommt auf dem Territorium der Republik Ungarn bzw. an ihrem in den Nachbarstaaten befindlichen Wohnsitz und zu den in diesem Gesetz bestimmten Bedingungen, aufgrund des in § 19 definierten Ausweises Vergünstigungen und Unterstützungen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind ohne Beeinträchtigung der in internationalen Verträgen übernommenen Verpflichtungen der Republik Ungarn anzuwenden.
- (3) Die in diesem Gesetz enthaltenen Vergünstigungen und die beantragbaren Unterstützungen betreffen nicht die Vergünstigungen und Unterstützungen, die den in jedem anderen Teil der Welt lebenden, über keine ungarische Staatsangehörigkeit verfügenden Personen ungarischer Nationalität durch die geltenden Rechtsvorschriften auch gegenwärtig gewährt werden oder von ihnen in Anspruch genommen werden können.

§ 3

Die Republik Ungarn gewährt den zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Personen im Interesse

- a) der Sicherstellung der kontinuierlichen Aufrechterhaltung der Beziehungen,
- b) der Ermöglichung der Inanspruchnahme der in diesem Gesetz festgelegten Vergünstigungen und Unterstützungen,
- c) der Ungestörtheit der kulturellen, wirtschaftlichen und familiären Beziehungen,
- d) der Durchsetzung des freien Verkehrs von Personen und Ideen,

in Bezug auf die Einreise in ihr Staatsgebiet bzw. den Aufenthalt in Ungarn, unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen die günstigste Behandlung in der gegebenen Situation.

II. KAPITEL VERGÜNSTIGUNGEN UND UNTERSTÜTZUNGEN, DIE VON DEN UNTER DEN GELTUNGSBEREICH DES GESETZES FALLENDEN PERSONEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN KÖNNEN

Bildung, Kultur, Wissenschaft

§ 4

- (1) Den unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Personen stehen in Ungarn auf dem Gebiet der Kultur die gleichen Rechte wie den ungarischen Staatsbürgern zu. Dementsprechend sichert ihnen die Republik Ungarn insbesondere
 - a) das Recht der Benutzung der öffentlichen Institutionen der Kultur und Bildung und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen dieser Institutionen,

- b) den Zugang zu Kulturgütern durch Öffentlichkeit und Forschung,
- c) den Zugang zu den Werten mit Kunstdenkmalscharakter und den sich auf diese beziehenden Dokumenten,
- d) die Erforschung der geschützte persönliche Daten enthaltenden Archivmaterialien zu wissenschaftlichen Zwecken, falls der Nachbarstaat, in dem sich der ständige Wohnsitz des außerhalb Ungarns lebenden Ungarn befindet, ein Teilnehmer des internationalen Abkommens über den Schutz der persönlichen Daten ist.

(2) Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Person ist berechtigt, die Dienstleistungen jeder vom Staat getragenen Bibliothek in Anspruch zu nehmen, und ihr stehen folgende grundlegenden Dienstleistungen unentgeltlich zu:

- a) Bibliotheksbesuch,
- b) Benutzung der als nicht entleihbar bestimmten Teile der Sammlung in der Bibliothek,
- c) Benutzung der Bestandserschließung und Kataloge,
- d) Informationen über die Dienstleistungen der Bibliothek und des Bibliothekssystems,
- e) im Falle der Einschreibung die Ausleiherung der gedruckten Dokumente der Bibliothek zu den in der Benutzerordnung der Bibliothek festgelegten Bedingungen.

(3) Die mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der vom Staat unterhaltenen Museen und kulturellen Einrichtungen verbundenen, den unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Personen zustehenden weiteren Vergünstigungen sind in einer gesonderten Rechtsvorschrift enthalten.

§ 5

Die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden ungarischen Wissenschaftler können externe Mitglieder der Ungarischen Akademie der Wissenschaften bzw. Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.

Auszeichnungen, Stipendien § 6

(1) Die Republik Ungarn gewährt die Möglichkeit, dass den unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Personen als Anerkennung ihrer im Dienste des Ungartums, bei der Mehrung ungarischer und universeller menschlicher Werte ausgeübten, herausragenden, vorbildlichen Tätigkeit staatliche Auszeichnungen der Republik Ungarn bzw. von den Ministern gestifteten auszeichnende Titel, Preise und Urkunden verliehen werden.

(2) Bei der Festlegung der Bedingungen für staatliche Stipendien muss die Möglichkeit für deren Vergabe an die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Personen gesichert werden.

Versorgung im Bereich der Sozialversicherung und Dienstleistungen im Gesundheitswesen § 7

(1) Die im Rahmen eines sich aufgrund des § 15 auf die Beschäftigung richtenden Rechtsverhältnisses auf dem Territorium der Republik Ungarn arbeitenden, unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Personen sind – wenn ein internationales Abkommen nicht anders bestimmt – verpflichtet, einen dem von den Regeln der ungarischen Sozialversicherung bestimmten Sozialversicherungs- und

Rentenversicherungsbeitrag entsprechenden Betrag an das in einer gesonderten Rechtsvorschrift dafür bestimmte Organ zu zahlen. Aufgrund dieser Zahlung erwirbt der Arbeitnehmer eine in einer gesonderten Rechtsvorschrift festgelegte Berechtigung zur Versorgung im Bereich des Gesundheits- und Rentenwesens.

(2) Die gemäß Absatz (1) zur Zahlung von Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen nicht verpflichtete, unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Person kann die Rückerstattung der Kosten für die Dienstleistung des Gesundheitswesens, die von ihr in Ungarn – bei eigener Kostenerstattung – in Anspruch genommen werden kann, vor der Inanspruchnahme der Versorgung bei der zu diesem Zweck gegründeten Organisation für gemeinnützige Zwecke in Form von Bewerbungen beanspruchen.

(3) Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Person ist in den eine sofortige Krankenversorgung erforderlichen Fällen zu den Bedingungen gemäß den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit (Sozialpolitik) zur Versorgung berechtigt.

Reisevergünstigungen § 8

(1) Den unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Personen werden in Ungarn für die fahrplanmäßigen Verkehrsmittel für den Orts-, Nah- und Fernverkehr – im Falle von der Fahrt mit der Eisenbahn für die 2. Klasse – Reisevergünstigungen gewährt.

(2) Zu kostenlosen Fahrten in uneingeschränkter Anzahl sind

- a) Kinder unter dem 6. Lebensjahr,
 - b) Erwachsene, über dem vollendeten 65. Lebensjahr berechtigt.
- (3) Zu einer Reisevergünstigung zu 90% für inländische, zwischen den Ortschaften fahrende Verkehrsmittel sind
- a) die im Absatz (1) bestimmten Personen viermal im Jahr,
 - b) im Falle von Gruppenreisen die Gruppe der unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Personen unter dem 18. Lebensjahr und zwei mitreisende volljährige Begleiter einmal im Jahr

berechtigt.

(4) Die detaillierten Regeln der Reisevergünstigungen sind in einer gesonderten Rechtsvorschrift enthalten.

Ausbildung § 9

(1) Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Personen sind gemäß den für die ungarischen Staatsbürger geltenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. LXXX aus dem Jahre 1993, unter den in diesem § bestimmten Bedingungen berechtigt, an den Hochschulen der Republik Ungarn

- a) an der Grundausbildung auf Universitäts- und Hochschulebene,
- b) an der ergänzenden Grundausbildung,
- c) an der Teilausbildung,
- d) an der Ausbildung zum Doktor (PhD) und Meister (DLA),
- e) an der allgemeinen Fortbildung bzw. einer fachspezifischen Fortbildung,
- f) an einer Hochschulausbildung im System der akkreditierten Schulen teilzunehmen.

(2) Der an der vom Staat finanzierten, in Absatz (1) definierten Ausbildung in Form eines Direktstudiums teilnehmende Student ist berechtigt, die im Gesetz Nr. LXXX aus dem Jahre 1993 über das Hochschulstudium festgelegte normative Zuwendung für Studenten, die den anderen Teil des für den Studenten vorgesehenen Betrags bildenden Zuwendungen in Geld und in natura bzw. die Erstattung der gesamten Abgabe für das Gesundheitswesen in Anspruch zu nehmen. Die ausführlichen Bedingungen für diese Förderungen und der Kreis der weiteren Unterstützungen werden vom Unterrichtsminister in einer gesonderten Rechtsvorschrift bestimmt.

(3) Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Personen können im Rahmen der staatlich finanzierten Ausbildung in der vom Unterrichtsminister jährlich bestimmten Zahl an den Hochschuleinrichtungen der Republik Ungarn studieren.

(4) Die an der nicht staatlich finanzierten Ausbildung teilnehmenden, außerhalb Ungarns lebenden Studenten können die Erstattung ihrer mit ihrem Aufenthalt und Studium in Ungarn verbundenen Kosten zum Teil oder zur Gänze bei der zu diesem Zweck gegründeten gemeinnützigen Organisation im Rahmen von Bewerbungen beantragen.

Vergünstigungen für Schüler und Studenten **§ 10**

(1) Die in einer Einrichtung des öffentlichen Unterrichtswesens eines Nachbarstaates im Schul- bzw. Studienverhältnis stehende, in ungarischer Sprache lernende bzw. studierende oder in einer Hochschuleinrichtung im Hochschulverhältnis stehende, unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Person ist berechtigt, die Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die von ungarischen Staatsbürgern im Rahmen der diesbezüglichen Rechtsvorschriften mit einem Schüler- bzw. Studentenausweis in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Berechtigung zu den in Absatz (1) bestimmten Vergünstigungen wird mit der zu diesem Zweck eingeführten Beilage zum Ausweis (§ 19) nachgewiesen. Die mit der Inanspruchnahme der Vergünstigungen verbundenen, ausführlichen Regeln sind in einer gesonderten Rechtsvorschrift enthalten.

Fortbildung der außerhalb Ungarns lebenden ungarischen Pädagogen **§ 11**

(1) Der unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende, in einem Nachbarstaat in ungarischer Sprache unterrichtende ungarische Pädagoge (nachstehend im Ausland lebender ungarischer Pädagoge genannt) ist – in einer vom Unterrichtsminister bestimmten, jährlichen Rahmenvorgabe – berechtigt, in Ungarn an einer regelmäßigen Fortbildung teilzunehmen und die in Absatz (2) festgelegten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die in Absatz (2) definierte Person kann bei der die Fortbildung durchführenden ungarischen Bildungseinrichtung für die Dauer ihrer Teilnahme an der Fortbildung in der durch eine gesonderte Rechtsvorschrift bestimmten Höhe

- a) die Erstattung ihrer Hotelkosten,
 - b) die Erstattung ihrer Fahrtkosten sowie
 - c) einen Beitrag zu ihren Inskriptionskosten
- beantragen.

(3) Die sich auf die Fortbildung der im Ausland lebenden ungarischen Pädagogen beziehenden, ausführlichen Regeln

sind in einer gesonderten Rechtsvorschrift enthalten.

§ 12

(1) Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden, im Ausland lebenden ungarischen Pädagogen sowie die an den Hochschuleinrichtungen des Nachbarstaates unterrichtenden Lehrer (nachstehend ungarische Lehrer außerhalb Ungarns genannt) erhalten eine Sondervergünstigung.

(2) Die Vergünstigungen, die von den im Ausland lebenden ungarischen Pädagogen und Hochschullehrern in Anspruch genommen werden können, stimmen mit den Vergünstigungen überein, die mit den Pädagogen ungarischer Staatsangehörigkeit ausgestellten Pädagogenausweis in Anspruch genommen werden können.

(3) Die Berechtigung zu den in Absatz (1) definierten Sondervergünstigungen wird mit der zu diesem Zweck eingeführten Beilage zum „Ungarischen Ausweis“ unter Beweis gestellt. Die für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen geltenden ausführlichen Regeln sind in einer gesonderten Rechtsvorschrift enthalten.

Ins Ausland verlegte Ausbildung **§ 13**

(1) Die Republik Ungarn fördert die Bewahrung der Muttersprache, der Kultur, der nationalen Identität des im Ausland lebenden Ungarns auch dadurch, dass die Verlegung, die Organisation und die Tätigkeit von Sektionen der akkreditierten ungarischen Hochschuleinrichtungen im Ausland unterstützt wird.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung, die zu deren Verwirklichung gewährt werden kann, wird im Staatshaushalt der Republik Ungarn als zweckgebundener Voranschlag festgelegt. Über die Verwendung des für die Unterstützung zur Verfügung stehenden Kostenrahmens entscheidet der Unterrichtsminister gemäß einer gesonderten Rechtsvorschrift.

(2) Die Republik Ungarn unterstützt die Errichtung, Tätigkeit und Entwicklung von in den Nachbarstaaten die Ausbildungstätigkeit in ungarischer Sprache ausübenden, im gegebenen Staat die Akkreditierung übernehmenden Hochschuleinrichtungen (Sektionen, Fachrichtungen usw.). Die zur Realisierung erforderlichen Ressourcen können bei der zu diesem Zweck gegründeten gemeinnützigen Organisation im Rahmen von Bewerbungen beantragt werden.

Im Geburtsland gewährbare Ausbildungsförderung **§ 14**

(1) Die Förderung der Erziehung und Ausbildung kann dem unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Elternteil, der in seinem eigenen Haushalt mindestens zwei minderjährige Kinder erzieht, für jedes Kind gewährt werden, das

- a) einem Alter entsprechende Erziehungs- oder Bildungseinrichtung besucht, und in dieser eine Erziehung oder Bildung in ungarischer Sprache genießt, ferner
- b) wenn die in Punkt a) genannte Erziehungs- oder Bildungseinrichtung auf dem Territorium des Nachbarstaates funktioniert, in dem sich der Wohnort des Elternteiles befindet.

(2) Eine Lehrbuch- und Lehrmittelunterstützung (nachstehend Lehrmittelunterstützung genannt) kann der zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörende Elternteil

erhalten, der dafür sorgt, dass sein Kind in einer Bildungseinrichtung auf dem Territorium des Nachbarstaates, in dem sich sein Wohnsitz befindet, in ungarischer Sprache unterrichtet wird.

(3) Um die Unterstützung für die Erziehung und Ausbildung bzw. die Lehrmittelunterstützung kann ein Antrag bei der zu diesem Zweck gegründeten gemeinnützigen Organisation eingereicht werden. Bei der Beurteilung des Antrags holt die gemeinnützige Organisation die im Einvernehmen mit dem ungarischen Unterrichtsminister formulierte Stellungnahme der im gegebenen benachbarten Staat tätigen, empfehlenden Organisation (§ 20) ein, ob die Erziehung und Ausbildung in ungarischer Sprache in der gegebenen Erziehungs- oder Bildungseinrichtung gesichert ist.

(4) Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Person kann bei der zu diesem Zweck gegründeten gemeinnützigen Organisation eine Bewerbung um Unterstützung für das Studium in einer Hochschuleinrichtung des gegebenen Nachbarstaates einreichen.

Eingehen eines Arbeitsverhältnisses **§ 15**

Die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Person kann auf dem Territorium der Republik Ungarn aufgrund einer Genehmigung beschäftigt werden. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens sind die sich auf die Beschäftigung von Ausländern beziehenden allgemeinen Regeln mit der Abweichung anzuwenden, dass die Genehmigung pro Kalenderjahr insgesamt für die Dauer von drei Monaten ohne Prüfung der Situation auf dem Arbeitsmarkt erteilt werden kann. Eine gesonderte Rechtsvorschrift kann auch die Erteilung der Genehmigung für eine längere Dauer auf dieselbe Weise ermöglichen.

§ 16

(1) Die Erstattung der mit der Schaffung der in den Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen der mit der Arbeitsleistung verbundenen Ausgaben, so insbesondere der Kosten des für die vorherige Nachweisung der dafür notwendigen Schulabschlüsse, Berufsausbildung und des für die arbeitsmedizinische Tauglichkeit erforderlichen Verfahrens, kann von den Betroffenen bei der zu diesem Zweck gegründeten gemeinnützigen Organisation im Rahmen einer Bewerbung beantragt werden.

(2) Das Genehmigungsverfahren sowie die ausführlichen Regeln der Registrierung sind in einer gesonderten Rechtsvorschrift enthalten.

Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Medien **§ 17**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Medien in Ungarn sorgen regelmäßig für das Sammeln und Weiterleiten von Informationen über die im Ausland (in den Nachbarstaaten Ungarns) lebenden Ungarn sowie für das Übermitteln von Informationen über Ungarn und das Ungartum an die Ungarn in den Nachbarstaaten Ungarns.

Diese Informationen dienen

- a) der Vermittlung von ungarischen und universellen geistigen und kulturellen Werten,

b) der Verschaffung eines objektiven Bildes über die Welt, Ungarn und das Ungartum,

c) der Wahrung der Identität, Muttersprache und Kultur der in der Minderheit lebenden ungarischen nationalen Gemeinschaften.

(2) Die Republik Ungarn stellt die Anfertigung und Ausstrahlung eines Programms des öffentlich-rechtlichen Fernsehens für die Ungarn im Ausland (in den Nachbarstaaten) durch die Schaffung und Betreibung einer diesem Ziel dienenden Organisation sicher. Die dafür notwendigen Ressourcen werden aus dem zentralen Etat gedeckt.

Unterstützung von Organisationen im Ausland **§ 18**

(1) Die Republik Ungarn unterstützt die die Ziele der in den Nachbarstaaten lebenden ungarischen nationalen Gemeinschaften fördernden - in einem der Nachbarstaaten tätigen - Organisationen.

(2) Um die Unterstützungen kann bei der zu diesem Zweck gegründeten, rechtmäßig tätigen gemeinnützigen Organisation die in Absatz (1) definierte Organisation eine Bewerbung einreichen, die insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) Bewahrung, Unterstützung und Erforschung von ungarischen nationalen Traditionen,
- b) Bewahrung und Pflege der ungarischen Sprache, Literatur, Kultur und Volkskunst,
- c) Förderung der Ausbildung an den Hochschulen im Ausland, indem die Aufnahme von Lehrern aus Ungarn als Gastdozenten gefördert wird,
- d) Wiederherstellung und Erhaltung der zum Kreis des ungarischen Kulturerbes gehörenden Kunstdenkmäler,
- e) Verbesserung der die Bevölkerung erhaltenden Kraft der sich in benachteiligter Lage befindenden Gemeinden und die Förderung des Tourismus auf dem Lande in den von der ungarischen nationalen Gemeinschaft bewohnten Gebieten im benachbarten Ausland,
- f) Schaffung und Entwicklung der Bedingungen in der Infrastruktur für die Unterhaltung der Beziehungen zur Republik Ungarn,
- g) die in Absatz (1) enthaltenen Ziele fördernden, sonstigen Tätigkeiten.

III. KAPITEL **VERFAHRENSORDNUNG** **BEI DER INANSPRUCHNAHME** **DER VERGÜNSTIGUNGEN UND** **UNTERSTÜTZUNGEN**

„Ungarischer Ausweis“ und **„Ungarischer Angehörigenausweis“** **§ 19**

(1) Zur Inanspruchnahme der in diesem Gesetz bestimmten Vergünstigungen und Unterstützungen dient der „Ungarische Ausweis“ bzw. der „Ungarische Angehörigenausweis“, den Personen ungarischer und nicht ungarischer Nationalität unter den in § 20 enthaltenen Bedingungen auf eigenen Antrag erhalten können.

(2) Bei dem von der Regierung der Republik Ungarn dafür festgelegten ungarischen zentralen Verwaltungsorgan (nachstehend entscheidende Behörde genannt)

§ 21

a) kann die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallende Person ungarischer Nationalität die Ausstellung eines „Ungarischen Ausweises“ mit Passbild beantragen,

b) kann der mit der in Punkt a) definierten Person zusammenlebende Ehepartner nicht ungarischer Nationalität sowie das in ihrem gemeinsamen Haushalt erzoogene minderjährige Kind die Ausstellung eines „Ungarischen Angehörigenausweises“ beantragen,

falls diese Person den Bedingungen in § 1 Absatz (1) Punkt a) und b) entspricht und die in § 20 definierte empfehlende Organisation ihre Empfehlung ausgesprochen hat sowie gegen sie die zuständige ungarische Behörde kein Einreise- und Aufenthaltsverbot bzw. keine Ausweisung aus den im einschlägigen, gesonderten Gesetz festgelegten Gründen angeordnet hat bzw. gegen sie in Ungarn wegen einer vorsätzlichen Straftat kein Strafverfahren im Gange ist.

(3) Über die in Absatz (2) enthaltenen Bedingungen hinaus ist es auch eine Bedingung für die Ausstellung des „Ungarischen Angehörigenausweises“, dass die Person ungarischer Nationalität, deren bestehende familiäre Beziehung den Angehörigen zur Beantragung der Ausstellung des Ausweises berechtigt, bereits über einen „Ungarischen Ausweis“ verfügt oder dazu im Übrigen berechtigt ist. Im Falle der Zurückziehung des „Ungarischen Ausweises“ ist auch der „Ungarische Angehörigenausweis“ zurückzuziehen.

§ 20

(1) Von der entscheidenden Behörde wird der „Ungarische Ausweis“ ausgestellt, wenn die beantragende Person über eine Empfehlung verfügt, die in Vertretung der in den Nachbarstaaten lebenden ungarischen nationalen Gemeinschaften von der im gegebenen Staat vorgehenden, von der Regierung der Republik Ungarn als empfehlende Organisation akzeptierten Organisation ausgestellt wurde, und die

a) die ungarische Nationalität des Antragstellers aufgrund der von ihm (im Falle eines minderjährigen Antragstellers von seinem gesetzlichen Vertreter) abgegebenen Erklärung bestätigt,

b) die Echtheit ihrer Unterschrift bestätigt sowie

c) Folgendes beinhaltet:

ca) Antrag, Passbild und Wohnadresse des Antragstellers,

cb) die im Ausweis angeführten Personalien (§ 21),

cc) Name, offizieller Stempelabdruck der empfehlenden Organisation, Name und Unterschrift der in ihrem Namen vorgehenden Person

cd) Ort und Datum der Ausfertigung der Empfehlung.

(2) Die für die Ausstellung des „Ungarischen Angehörigenausweises“ erforderliche Empfehlung bestätigt anstelle der in Absatz (1) Punkt a) enthaltenen Angaben die familiäre Beziehung des Antragstellers zu der zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Person ungarischer Nationalität.

(3) Die Regierung der Republik Ungarn akzeptiert jene in Vertretung der in einem der Nachbarstaaten lebenden ungarischen nationalen Gemeinschaft im gegebenen Staat vorgehende Organisation als empfehlende Organisation, die fähig ist,

a) die Gesamtheit der im gegebenen Staat lebenden ungarischen nationalen Gemeinschaft zu vertreten,

b) für die organisatorischen und personellen Bedingungen bei der Annahme und Beurteilung der gestellten Anträge auf Empfehlung zu sorgen.

(1) Die Gültigkeit des Ausweises dauert

a) im Falle einer minderjährigen Person bis zum Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres;

b) im Falle einer Person zwischen dem 18. und dem 60. Lebensjahr fünf Jahre;

c) im Falle einer Person von über 60 Jahren ist sie unbefristet.

(2) Falls die Gültigkeit des Ausweises abläuft, ist das in den §§ 19-20 festgelegte Verfahren – auf Antrag – wieder durchzuführen.

(3) Die entscheidende Behörde zieht den Ausweis zurück, wenn

a) die empfehlende Organisation die Empfehlung widerruft, weil der Inhaber des Ausweises bei der Beantragung der Empfehlung unwahre Daten mitgeteilt hat;

b) dessen Inhaber eine Einwanderungs- oder Niederlassungsgenehmigung erhalten hat;

c) dessen Inhaber die ungarische Staatsangehörigkeit erworben hat;

d) dessen Inhaber von der Behörde für Asylangelegenheiten als Flüchtling oder Asylant anerkannt wurde;

e) dessen Inhaber vom Territorium der Republik Ungarn ausgewiesen wurde, gegen ihn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verfügt wurde;

f) gegen dessen Inhaber in Ungarn ein Strafverfahren im Gange ist, bzw.

g) der Ausweis unberechtigt verwendet oder gefälscht wurde;

h) die zur Verwendung des Angehörigenausweises berechtigende familiäre Beziehung nicht mehr besteht;

i) der Inhaber des Ausweises selbst darum ersucht.

(4) Von dem die Zurückziehung des Ausweises anordnenden rechtskräftigen Beschluss ist auch die empfehlende Organisation zu benachrichtigen.

(5) Im Ausweis sind folgende Daten des/der Berechtigten enthalten:

a) der Vorname und Familienname (bei Frauen auch der Vornamen und Familienname vor ihrer Eheschließung), wie er im Nachbarstaat, in dem sich sein/ihr Wohnsitz befindet, offiziell gebraucht wird (in lateinischer Schrift), im Falle einer Person ungarischer Nationalität auch auf Ungarisch;

b) der im Nachbarstaat offiziell gebrauchte Name seines/ihrer Geburtsortes und dessen ungarische Bezeichnung;

c) das Geburtsdatum und das Geschlecht;

d) der Geburtsname der Mutter, wie er im Nachbarstaat, in dem sich sein/ihr Wohnsitz befindet, offiziell gebraucht wird (in lateinischer Schrift), im Falle einer Person ungarischer Nationalität auch auf Ungarisch;

e) ein Passbild, die Staatsangehörigkeit, die Staatenlosigkeit;

f) die eigenhändige Unterschrift sowie

g) das Datum der Ausstellung und die Gültigkeitsdauer des Ausweises sowie die Nummer des Dokuments.

(6) Die für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen und Unterstützungen erforderlichen Eintragungen und Nachweise sind in der Anlage zum Ausweis enthalten.

(7) Zur Gewährleistung der Echtheit des Ausweises sowie zur Kontrolle der Auszahlung der Vergünstigungen führt die entscheidende Behörde (bei Anwendung dieser Bestimmungen das die Daten verwaltende Organ) ein Register über die Daten des Ausweises und den Identifikationkode der Anlage zum Ausweis, über den Wohnsitz des Inhabers des Ausweises im Ausland, die zum Ausweis berechtigende familiäre Beziehung

bzw. die Nummer und Gültigkeitsdauer der zum Aufenthalt berechtigenden Genehmigung sowie die in Absatz (3) festgelegten Daten. Das die Daten verwaltende Organ kann die im Register gespeicherten Daten bis zur Zurückziehung des Ausweises bzw. bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verwalten. Von den im Register verwalteten Daten können Daten für statistische Zwecke an das Statistische Zentralamt sowie zur Kontrolle der Berechtigung und zur Verhinderung des Missbrauchs an das die Vergünstigung, die Unterstützung gewährende Organ, das die Vergünstigungen und Unterstützungen registrierende Organ sowie an das in einer Strafsache vorgehende Gericht, an die Strafverfolgungsorgane und die nationalen Sicherheitsdienste bzw. an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden.

(8) Die entscheidende Behörde kann zur Entscheidung des Antrags bzw. zur Prüfung des Grundes für dessen Zurückziehung von folgenden Organen Daten anfordern:

- a) aus dem Zentralregister der Ausländerbehörde darüber, ob gegen den Antragsteller ein Verfahren im Gange ist sowie über die Ausweisung bzw. das Bestehen eines Einreise- und Aufenthaltsverbots sowie die Daten der zum Aufenthalt in Ungarn berechtigenden Genehmigung;
- b) von dem in der Angelegenheit der Staatsangehörigkeit vorgehenden Organ hinsichtlich des Erwerbs der ungarischen Staatsbürgerschaft;
- c) aus dem zentralen Register des Flüchtlingswesens über die Anerkennung als Flüchtling oder als Asylant;
- d) aus dem Strafregister über ein im Gange befindliches Strafverfahren.

§ 22

(1) Für das Verfahren der entscheidenden Behörde sind die Bestimmungen des Gesetzes Nr. IV aus dem Jahre 1954 über die allgemeinen Regeln des Vorgehens in der Staatsverwaltung maßgebend. Die Kosten für das Verfahren der Staatsverwaltung werden vom Staat getragen.

(2) Der Antragsteller kann den rechtskräftigen Beschluss der Staatsverwaltung, der nach seiner gegen den über die Ausstellung bzw. die Zurückziehung des Ausweises gefassten Beschluss der entscheidenden Behörde erster Instanz eingelegten Berufung gefasst wurde, vor Gericht anfechten. Das Gericht kann den Beschluss der Staatsverwaltung abändern, für sein Verfahren sind die Bestimmungen der ZPO maßgebend.

(3) Über die ausführlichen Regeln des Verfahrens der entscheidenden Behörde sowie die Ordnung der Registrierung der ausgestellten Ausweise und ferner den Dateninhalt und die Form des Ausweises wird in einer gesonderten Rechtsvorschrift verfügt.

Inanspruchnahme der Vergünstigungen auf dem Territorium der Republik Ungarn

§ 23

(1) Die im Ausland (einem Nachbarstaat Ungarns) lebende Person kann die in § 4, § 7 Absatz (1), § 8, § 10, § 11 Absatz (2) und § 12 enthaltenen Vergünstigungen – zu den in diesen §§ bestimmten Bedingungen – bei Vorlegung ihres Ausweises, im Falle ihres rechtmäßigen Aufenthaltes in Ungarn, aufgrund ihres subjektiven Rechts in Anspruch nehmen.

(2) Den die Vergünstigungen gemäß Absatz (1) gewährenden,

vom Staat unterhaltenen Organisationen und Institutionen sowie den Reisevergünstigungen gewährenden Wirtschaftsorganisationen wird die für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen notwendige finanzielle Deckung aus dem zentralen Etat gewährt.

Ordnung der Beantragung von Unterstützungen, die auf dem Territorium der Republik Ungarn in Anspruch genommen werden können

§ 24

(1) Zur Genehmigung und Auszahlung der Unterstützungen, die von der zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Person (Organisation) im Rahmen einer Bewerbung beantragt werden können, wird (werden) von der Regierung (eine) gemeinnützige Organisation(en) gegründet.

(2) Der Zweck der Tätigkeit der gemeinnützigen Organisation, der Kreis der von ihr zu beurteilenden Bewerbungen, ihr zum Treffen von Entscheidungen berechtigtes Führungsorgan sind - unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. CLVI aus dem Jahre 1997 über die gemeinnützigen Organisationen – in ihrer Gründungsurkunde enthalten.

(3) Zur – öffentlich ausgeschriebenen – Unterstützung, die aufgrund dieses Gesetzes beantragt werden kann, kann die Bewerbung bei der für deren Gegenstand zuständigen gemeinnützigen Organisation eingereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind die darin bekannt gegebenen, von der gemeinnützigen Organisation verlangten Daten und Dokumente beizufügen.

(5) Im Falle einer positiven Entscheidung wird zwischen dem Antragsteller und der gemeinnützigen Organisation ein zivilrechtlicher Vertrag abgeschlossen, in dem die Bedingungen für die Leistung der Unterstützung und deren Betrag enthalten sind, und der Zweck der Verwendung und die Ordnung der Abrechnung bestimmt werden.

(6) Der (den) gemeinnützige(n) Organisation (Organisationen) wird die für ihre Tätigkeit notwendige finanzielle Deckung aus dem zentralen Etat in jährlicher Gliederung, in einer gesonderten Voranschlaggruppe gewährt.

Ordnung der Beantragung von Unterstützungen, die in den Nachbarstaaten in Anspruch genommen werden können

§ 25

(1) Der Antrag (die Bewerbung um) auf die in diesem Gesetz enthaltenen Unterstützungen kann von der unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Person (Organisation) im Nachbarstaat, in dem sich ihr ständiger Wohnsitz (ihre Niederlassung) befindet, bei der zu diesem Zweck gegründeten, rechtmäßig funktionierenden, nicht gewinnorientierten Organisation (nachstehend ausländische gemeinnützige Organisation genannt) eingereicht werden.

(2) Der zwischen der zur Beurteilung und Auszahlung von Unterstützungen in Ungarn gegründeten gemeinnützigen Organisation und der ausländischen gemeinnützigen Organisation abgeschlossene zivilrechtliche Vertrag beinhaltet den Kreis der für die Beurteilung der Bewerbung notwendigen – mit Dokumenten, Erklärung, Plandokumentation usw. belegten – Angaben.

(3) Die in Ungarn tätige gemeinnützige Organisation beurteilt die Bewerbung aufgrund der in dem in Absatz (2) bestimmten

zivilrechtlichen Vertrag enthaltenen Angaben und der Meinung der ausländischen gemeinnützigen Organisation.

(4) Die erlangte Unterstützung wird von der ungarischen gemeinnützigen Organisation aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags an den Antragsteller ausgezahlt. Dieser Vertrag beinhaltet die Bedingungen und den Betrag der Unterstützung und legt den Zweck der Verwendung und die Ordnung der Abrechnung fest.

Zentrales Register für die Unterstützungen **§ 26**

(1) Zur Koordinierung der Gesamtheit des Unterstützungssystems ist ein zentrales Register für die eingereichten Bewerbungen um Unterstützungen und die damit verbundenen Entscheidungen der zwecks deren Genehmigung gegründeten gemeinnützigen Organisationen einzurichten.

(2) Das das Register verwaltende zentrale Verwaltungsorgan wird von der Regierung festgelegt.

(3) Das das Register verwaltende Organ verarbeitet folgende Daten:

- a) Name, ständiger Wohnsitz (Niederlassung), Ausweisnummer der den Antrag auf Unterstützung einreichenden Person (Organisation),
- b) Art der beantragten Unterstützung,
- c) Betrag der genehmigten Unterstützung.

(4) Die in Absatz (3) genannten Daten kann das verwaltende Organ 10 Jahre lang, von der Zuerkennung an gerechnet, verarbeiten.

(5) Die in Ungarn und den Nachbarstaaten gegründeten gemeinnützigen Organisationen sowie die bei der Sicherstellung der materiellen Deckung der Unterstützungen betroffenen ungarischen zentralen Verwaltungsorgane können aus dem Register zwecks Genehmigung der Unterstützungen Daten entnehmen.

IV. KAPITEL **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Vom Zeitpunkt des Beitritts der Republik Ungarn zur Europäischen Union an sind die Bestimmungen dieses Gesetzes im Einklang mit dem Beitrittsvertrag und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden.

§ 28

(1) Die Regierung der Republik Ungarn erhält die Ermächtigung, Folgendes in einer Verordnung zu regeln:

- a) die Vorschriften für die Festlegung des zur Ausstellung, Zurückziehung bzw. Registrierung des Ausweises berechtigten zentralen öffentlichen Verwaltungsorgans sowie dessen vorgesetzten Organs, die Bestimmung dessen Befugnisse, ferner die Verfahrensregeln der Ausstellung, des Austausches, der Zurückziehung und Registrierung des Ausweises;

b) die ausführlichen Regeln der Reisevergünstigungen der zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Personen;

c) die ausführlichen Regeln bezüglich der den in § 10 Absatz (1) dieses Gesetzes bestimmten Personen zu gewährenden Schüler- bzw. Studentenvergünstigungen und deren Inanspruchnahme.

(2) Die Regierung der Republik sorgt für die Errichtung der ungarischen gemeinnützigen Organisation(en) zur Beurteilung und Auszahlung von Unterstützungen, die aufgrund dieses Gesetzes beantragt werden können, bzw. zur Abstimmung der Tätigkeit der zu diesem Zweck bereits tätigen gemeinnützigen Organisationen, für entsprechende Änderung deren Errichtungsurkunden, ferner, in diesem Rahmen, für die Umgruppierung der Fördermittel.

§ 29

(1) Der Innenminister Ungarns bestimmt in einer mit dem Außenminister Ungarns gemeinsam erlassenen Verordnung – im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister Ungarns – die ausführlichen Regeln bezüglich der Inhalts- und Formerfordernisse des Ausweises.

(2) Der Wirtschaftsminister Ungarns

a) bestimmt in einer mit dem Außenminister Ungarns gemeinsam erlassenen Verordnung die Regeln der für das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses von in Nachbarstaaten Ungarn lebenden Ungarn erforderlichen Registrierung und des Verfahrens sowie die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben verantwortliche Organisation der öffentlichen Verwaltung,

b) erhält die Ermächtigung, die Bedingungen für die Erteilung der Arbeitserlaubnis den zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörenden Arbeitnehmern oder einem bestimmten Kreis von ihnen für eine Zeit, die länger als die in § 15 des Gesetzes bestimmte Dauer ist – in den die professionellen Sportler betreffenden Fragen im Einvernehmen mit dem Minister für Jugend und Sport –, in einer Verordnung zu regeln.

(3) Der Außenminister der Republik Ungarn erhält die Ermächtigung, die in § 20 dieses Gesetzes definierte Empfehlung in einem im Laufe des Verfahrens der in § 19 genannten, entscheidenden Behörden eine außerordentliche Kulanz verdienenden Fällen sowie im Falle der Verhinderung der Durchführung des im § 20 Absatz (1) bestimmten Verfahrens, im Interesse der kontinuierlichen Erledigung der Angelegenheiten durch seine Erklärung zu ersetzen.

(4) Der Minister für nationales Kulturerbe der Republik Ungarn bestimmt in einer Verordnung die ausführlichen Regeln bezüglich der Vergünstigungen, die den im Ausland (in den Nachbarstaaten Ungarns) lebenden Ungarn bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der öffentlichen kulturellen und Museumseinrichtungen zustehen.

(5) Der Unterrichtsminister Ungarns legt – im Einvernehmen mit dem Außenminister Ungarns – in einer Verordnung die ausführlichen Regeln bezüglich Fortbildung der im Ausland lebenden ungarischen Pädagogen sowie der in den §§ 9, 11, und 12, im § 13 Absatz (1) und im § 14 dieses Gesetzes enthaltenen Vergünstigungen, einschließlich der Höhe der einzelnen Unterstützungen fest.